

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen beim 52. Rolandsfest 2022	1
2	Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Zur Schönen Aussicht“ der Stadt Nordhausen - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB	5
3	Bekanntmachung des TLUBN: Planfeststellungsverfahren „Gips-/Anhydrittagebau Rottleberode“	7
4	Beschlüsse des Stadtrates vom 23.02.2022 und 27.04.2022	8

Nr. 1: Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen beim 52. Rolandsfest 2022

Für das in der Zeit vom 10.06.2022 bis 12.06.2022 stattfindende 52. Rolandsfest in Nordhausen wird folgende Anordnung getroffen:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen aller Art in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb geschlossener Räume verboten.
Ausgenommen von diesem Verbot sind Getränkelieferanten und Personen, welche Glasflaschen offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 gilt für den Zeitraum von

- I. Freitag, 10.06.2022, 14:00 Uhr bis Samstag, 11.06.2022, 01:30 Uhr
- II. Samstag, 11.06.2022, 10:00 Uhr bis Sonntag, 12.06.2022, 01:30 Uhr
- III. Sonntag, 12.06.2022, 10:00 Uhr bis 20:30 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das vorgenannte Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Rautenstraße (Bereich zwischen Neue Lesserstiege und Rathaus)
- Markt (Platz zwischen den Rathäusern)
- Nikolaiplatz (Platz zwischen Rathaus und Bürgerhaus)
- Kornmarkt (Bereich zwischen Weberstraße, Kranichstraße und Töpferstraße)
- Hundgasse (Bereich zwischen Weberstraße und Töpferstraße)
- Kranichstraße (Bereich zwischen Pferdemarkt und Kornmarkt)
- Töpferstraße (Bereich zwischen Kornmarkt und Spiegelstraße)
- Sparkassendeck (Parkplatz vor Grundstück Kornmarkt 9)
- Am Petersberg (Parkplatz zwischen Töpferstraße und Weberstraße)
- Käthe-Kollwitz-Straße (Bereich zwischen Töpferstraße und Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 1A)
- Petersberg (Bereich zwischen Vor dem Vogel, Weberstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße)
- Petersberggelände (Bereich zwischen Vor dem Vogel, Neustadtstraße und Frauenberger Stiege)

Das Verbot erstreckt sich bei den vorgenannten Straßen und Plätzen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, frei zugängliche Hauszugänge, Treppenanlagen und Innenhöfe unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Bereich ist in der beigelegten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Sachverhalt:

Das Nordhäuser Rolandsfest findet 2022 in dem unter Ziffer 3 bezeichneten räumlichen Bereich statt. Es handelt sich um ein jährlich wiederkehrendes Volksfest mit umfangreichem Musikprogramm auf mehreren Bühnen, zahlreichen Verkaufsständen und Fahrgeschäften. Die dreitägige Veranstaltung beginnt am Freitag, den 10.06.2022 um 15:00 Uhr und endet am Sonntag, den 12.06.2022 um 20:00 Uhr. Das gut besuchte Volksfest findet nunmehr zum 52. Mal im o. g. Veranstaltungsbereich statt, der für das Wochenende für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt wird.

Es ist zu erwarten, dass das Fest wie auch in den vergangenen Jahren von der Bevölkerung gut angenommen wird. Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasflaschen bei dieser Großveranstaltung grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der großen Besucherzahl dieser Veranstaltung und des erhöhten Alkoholkonsums kam es in der Vergangenheit bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasflaschen und der unsachgemäßen Entsorgung schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch im unmittelbaren Veranstaltungsbereich der Bühnen als auch der Händlermeile.

Im Bereich der Bühnen und deren Zuwegungen herrscht insbesondere beim Auftritt bekannter Musiker und Gruppen eine hohe Personendichte. Der Bereich der Kranichstraße mit der DJ-Meile wird insbesondere von Jugendlichen stark frequentiert.

Zum Rolandsfest gehört regelmäßig der Konsum von alkoholfreien und insbesondere von alkoholischen Getränken. An den Verkaufsständen innerhalb des Veranstaltungsbereiches werden seit Jahren nur noch Getränke in Kunststoffbehältnissen abgegeben. Die Beobachtungen von Veranstalter, Ordnungsbehörde und Polizei haben allerdings in den letzten Jahren gezeigt, dass die Besucher vielfach ihre Getränke mitbringen oder aber in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften kaufen und mit auf das Veranstaltungsgelände bringen und dort konsumieren. Die leeren Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Besucher werden die Flaschen dann zu Stolperfallen, die bewusst oder auch versehentlich weggetreten werden und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit sind die fußläufigen Flächen der Veranstaltungsbereiche sowie der Zu- und Abwege mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Zudem wurden in der Vergangenheit bei mehreren Großveranstaltungen in Nordhausen gefährliche Körperverletzungen verzeichnet, bei denen Glasflaschen als Tatmittel eingesetzt wurden.

Aus ordnungsrechtlicher sowie polizeirechtlicher Sicht kann den o. g. Gefahren nur durch einen grundsätzlichen Verzicht von Glasflaschen begegnet werden.

Begründung zu 1. bis 3.

Nach § 1 OBG ist die Stadt Nordhausen Ordnungsbehörde und hat nach § 2 Abs. 1 OBG die Aufgabe die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 5 Abs. 1 OBG. Hiernach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

In Anwendung des § 54 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe c OBG liegt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor, wenn ein Sachverhalt vorherrscht, bei welchem hochrangige Individualgüter von Personen wie Leben und Gesundheit beeinträchtigt werden können.

Von den Glasflaschen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Besucher des Rolandsfestes aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht für die Besucher des Rolandsfestes die Gefahr über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können überdies auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Glasflaschen von Dritten -ob bewusst oder unbewusst- weggetreten werden und Personen treffen. Im Scherbenmeer sind Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Das Glasflaschenverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher und Ordnungskräfte.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass möglichst keine Glasflaschen in den Veranstaltungsbereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Veranstaltungsbereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasflaschen mit sich führen bzw. benutzen.

Es gilt eine erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren verursachen sind wegen der räumlichen Enge, in der die Menschen dicht gedrängt sind, praktisch nicht möglich. Ordnungsbehördliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung einzelner Störer sind nicht Erfolg versprechend. Im Übrigen bietet ein Vorgehen gegen einzelne Störer, sofern sie im Einzelfall als Verhaltensstörer überhaupt zu ermitteln sind, keinen ausreichenden Schutz bei der Menge der Rolandsfestbesucher.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen um die Gefahren, die durch Glasflaschen entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressanten in Anspruch zu nehmen.

Zudem wurden in zurückliegenden Jahren bei mehreren Großveranstaltungen in Nordhausen gefährliche Körperverletzungen verzeichnet, bei denen Glasflaschen als Tatmittel eingesetzt wurden.

Die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen und gesammelten Erkenntnisse belegen, dass die bisherigen weniger einschneidenden Maßnahmen (vermehrte Sonderreinigungen, Aufstellen von Abfallbehältern, verstärkte Kontrollen durch Sicherheitspersonal) nicht ausreichen um den starkfrequentierten Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, sodass das Mitführungs- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen, milderer Mitteln als durch ein solches Verbot ist den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Folgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen und Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete noch für den Veranstalter oder die Stadtwerke Nordhausen möglich.

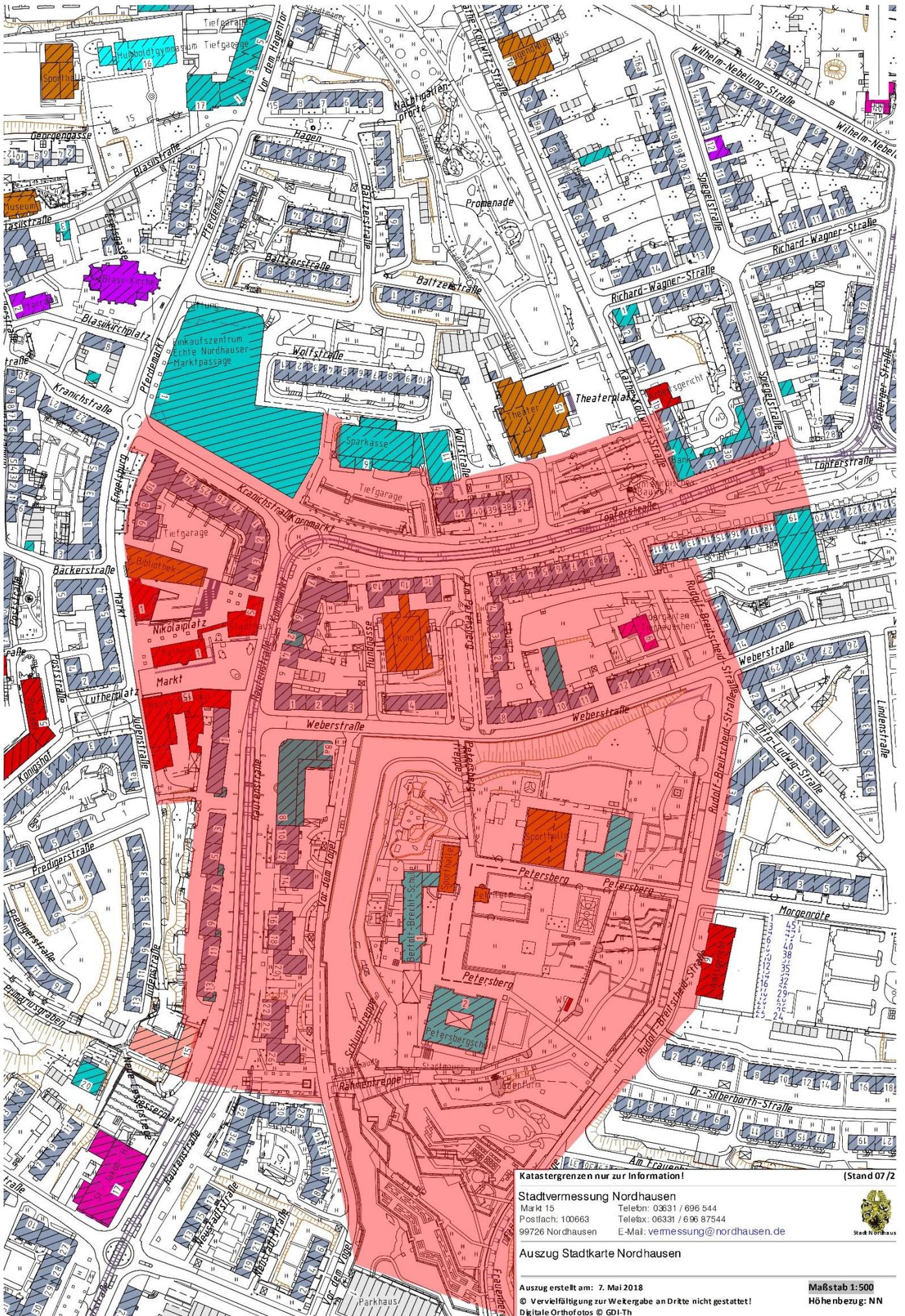
Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasflaschen sind lediglich Getränkeanbieter und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasflaschen offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch transportieren. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf das gesamte Veranstaltungsgelände.

Aus den angeführten Gründen ist daher das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage als angemessen anzusehen.

zu 4.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.



Kataster Grenzen nur zur Information! (Stand 07/2)

Stadtvermessung Nordhausen
 Markt 15 Telefon: 03631 / 696 544
 Postfach: 100663 Telefax: 06331 / 696 87544
 99726 Nordhausen E-Mail: vermessung@nordhausen.de



Auszug Stadtkarte Nordhausen

Auszug erstellt am: 7. Mai 2018 **Maßstab 1:500**
 © Vervielfältigung zur Weitergabe an Dritte nicht gestattet! **Höhenbezug: NN**
 Digitale Orthofotos © GDI-Th

Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasflaschen gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

zu 5.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, welches die Bezeichnung „Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen“ trägt. Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVG wird als Tag, an dem diese Allgemeinverfügung bekannt gegeben gilt, der erste auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Nordhausen, den 01.06.2022

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage

Lageplan

Nr. 2: Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Zur Schönen Aussicht“ der Stadt Nordhausen

Hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Zur Schönen Aussicht“ der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.07.2021 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0649/2021).

Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,1 ha und umfasst die Flächen des bestehenden Lebensmitteldiscounters ALDI und der Ausflugsgaststätte „Zur Schönen Aussicht“ in Nordhausen Nord entlang der Stolberger Straße. Der Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 24.01.2022 (Posteingang am 26.01.2022) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Zur Schönen Aussicht“ der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der Bebauungsplan Nr. 108 „Zur Schönen Aussicht“ der Stadt Nordhausen gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen: im Amt für Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, 2. OG, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 108 „Zur Schönen Aussicht“ der Stadt Nordhausen



Quelle – Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient), Darstellung ohne Maßstab



--- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 108

Quelle: Stadt Nordhausen, Darstellung ohne Maßstab

21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 25.05.2022

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung sowie nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Zur Schönen Aussicht“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach §

Nr. 3:
Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz



Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Die Fa. Knauf Deutsche Gipswerke KG, Werk Rottleberode, Knaufstraße 1 in 06536 Südharz stellte beim damaligen Thüringer Landesbergamt, jetzt Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), den Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) für den „Gips-/Anhydrittagebau Rottleberode“ im Landkreis Nordhausen, 99734 Nordhausen, Gemarkung Stempeda und 99765 Stadt Heringen/Helme, Gemeinde/Gemarkung Urbach. Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1b) Anstrich aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.

Das TLUBN ist in diesem **Planfeststellungsverfahren** Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

- Der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen mit UVP-Bericht vom 16. Januar 2018 und der Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan vom 23.03.2022 werden in der Zeit vom

20. Juni 2022 bis einschließlich 19. Juli 2022

- In der Stadt Nordhausen, Amt f. Stadtentwicklung, Dienstgebäude Stadthaus, 2. OG, R 208, Markt 1 in 99734 Nordhausen

Montag und Dienstag	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- in der Stadt Heringen/Helme (erf. Gemeinde f. Urbach), im Flur (1. OG) des Bauamtes, Str. d. Einheit 100, in 99765 Heringen/Helme

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	geschlossen

- im Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera, Zimmer 306

Montag bis Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
und	
Freitag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt. Bitte informieren Sie sich vor Ihrer geplanten Einsichtnahme telefonisch über die aktuell geltenden pandemiebedingten Zugangsbedingungen vor Ort.

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich **19. August 2022** schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Etwaige Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt nach § 17 Abs. 1 VwVfG derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, werden unberücksichtigt gelassen. Ebenso werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden am

**11. und 12. Oktober 2022 ab 10.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Urbach,
Kreisstraße 16a in 99765 Urbach**

erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert über den Termin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; und
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen und/oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Amtliche Bekanntmachungen und die auszulegenden Antragsunterlagen werden auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Anhörungs- und Auslegungsverfahren; Bergbau sowie dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Jena, den 17.05.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

gez. Mario Suckert

Nr. 4: Bekanntmachung

Beschlüsse der 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 23. Februar 2022

Öffentlicher Teil:

Beschluss: BV/0729/2021

Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Haushaltssatzung samt Anlagen der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 21 Ablehnung: 6 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0900/2022

Baumaßnahme Erweiterung und Sanierung des Theaters Nordhausen – Aktualisierung des Finanzierungsrahmens

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der beigefügte Finanzierungsrahmen für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters Nordhausen (Anlage 1) wird aktualisiert.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 21 Ablehnung: 6 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0906/2022

Priorisierung der Umsetzung „Sanierung der Wallrothstraße mit Hangsanierung, Straßenbau und Geh- und Radwegenordnung“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Eventuelle Mehrerträge/-einzahlungen, die sich im Haushaltsvollzug der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2022 ergeben, werden vorrangig zugunsten der Planungskosten für die „Umsetzung der Sanierung der Wallrothstraße mit Hangsanierung, Straßenbau und Geh- und Radwegenordnung“ eingesetzt. Die rechtzeitige Planung soll die Beantragung von Fördermitteln ab dem Jahr 2023 sicherstellen. Dafür sind die Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 3 noch im Jahr 2022 zu beauftragen.
2. Sollten darüber hinaus weitere Haushaltsmittel verfügbar werden, wird geprüft, ob bereits im Haushaltsjahr 2022 die Hangsanierung in der Wallrothstraße begonnen werden kann.
3. Die „Umsetzung der Sanierung der Wallrothstraße mit Hangsanierung, Straßenbau und Geh- und Radwegenordnung“ hat neben der Fertigstellung des Neubaus der Feuerwehr und der Erweiterung und Sanierung des Theaters Nordhausen höchste Priorität in Bezug auf die Haushaltsaufstellung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024. Zur Sicherstellung eines ungestörten Bauablaufs werden, soweit notwendig, Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0878/2022

Mitgliedschaft der Stadt Nordhausen im Tierheim Nordhausen e.V. – Erhöhung des Mitgliedsbeitrages

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen bestätigt die Mitgliedschaft der Stadt Nordhausen im Tierheim Nordhausen e.V. und ermächtigt den Oberbürgermeister zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag beträgt nach der geplanten Beitragsanpassung des Tierheim Nordhausen e.V. ab dem Jahr 2022 82.732,65 €/a (siehe Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0823/2021

Beschluss zur Vergabe der freiberuflichen Leistung und zum Bau der generationenübergreifenden Spiel- und Freizeitanlage in Nordhausen-Nord auf Grundlage der Entwurfsplanung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. die Realisierung der Spiel- und Freizeitanlage in Nordhausen-Nord gemäß der vorgelegten Entwurfsplanung, inkl. zusätzlicher Maßnahmen für Kinder von 2 bis 5 Jahre,
2. die Vergabe der freiberuflichen Leistung ab der Ausführungsplanung (LP 5-9) an Linnea Landschaftsarchitektur Griebenow & Kruse Partnerschaft mbB, Appelstraße 20, 30167 Hannover von 69.224 € und den Bau der generationenübergreifenden Spiel- und Freizeitanlage in Nordhausen-Nord auf Grundlage der Entwurfsplanung mit Kosten in Höhe von 430.000 €.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 21 Ablehnung: 1 Enthaltung: 5

Beschluss: ANT/0908/2022

Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 02.02.2022: Aufhebung des Beschlusses „Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 28.07.2021: 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, den oben genannten Beschluss aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: ANT/0698/2021

Antrag der CDU-Fraktion vom 14.06.2021 in der geänderten Fassung vom 31.01.2022: Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Krimderode

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen errichtet bis zum Jahr 2023 im Stadtteil Krimderode einen Großfeld-Kunstrasenplatz unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Fußballplatz. Im Jahr 2022 schafft die Stadt Nordhausen dafür die planerischen Voraussetzungen und stellt bis zum 30.06.2022 die entsprechenden Fördermittelanträge. Entsprechende finanzielle Mittel sind in die Haushalte 2022 und 2023 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 13 Ablehnung: 5 Enthaltung: 8

Beschluss: ANT/0790/2021

Antrag der CDU-Fraktion vom 27.09.2021 in der geänderten Fassung vom 02.02.2022: Errichtung eines Bestattungswaldes

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen richtet einen Bestattungswald ein. Als Ort dieser Bestattungsstätte schlagen wir den „Alten Friedhof“ in der Leimbacher Straße vor.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 18 Ablehnung: 2 Enthaltung: 7

Beschluss: ANT/0846/2021

Antrag der Fraktion Die Linke vom 16.11.2021: Errichtung eines Kneipp-Wassertretbeckens

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Verwaltung legt bis zum 31.08.2022 eine Planung inklusive Finanzierungskonzept zur Errichtung eines Kneipp-Wassertretbeckens vor. Das Becken soll vorzugsweise im Stadtpark unter Einbeziehung der Zorge errichtet werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 20 Ablehnung: 5 Enthaltung: 2

Beschluss: ANT/0909/2022

Antrag der SPD-Fraktion vom 08.02.2022: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen - § 13 (Beschlüsse und Wahlen)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im § 13 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie Ortsteile der Stadt Nordhausen – Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) eine Regelung zu formulieren, welche sichert, dass der Abschluss der elektronischen Abstimmung für die Abstimmungsberechtigten erkennbar wird und bis zu diesem Zeitpunkt eine Korrektur des Abstimmungsergebnisses möglich ist.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

Beschluss: BV/0881/2022

Änderung und Anpassung der Tarife und Tarifbestimmungen für den öffentlichen Personennahverkehr zum 01.08.2022

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH sowie der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH als Gesellschaftervertreter der Beschlussfassung über die Änderung und Anpassung der Tarife und Tarifbestimmungen gemäß Anlage 1 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 8 Ablehnung: 10 Enthaltung: 9

Beschluss: BV/0889/2022

Medizinisches Versorgungszentrum Nordhausen gemeinnützige GmbH – Wirtschaftsplan 2022

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH dem anliegenden Wirtschaftsplan der Medizinisches Versorgungszentrum Nordhausen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 21 Ablehnung: 2 Enthaltung: 3

Beschluss: BV/0887/2022

Beteiligung der Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG an der Solarpark Wollersleben GmbH

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH sowie als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH

1. dem Erwerb des Kommanditanteils der TEAG Thüringer Energie AG in Höhe von 40 % an der Solarpark Wollersleben GmbH & Co. KG zu einem Kaufpreis von ca. 35.000,00 € durch die Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG sowie
2. dem Wechsel der Komplementärin der Solarpark Wollersleben GmbH & Co. KG, von der TEAG Thüringer Energie Fünfzehnte Vermögensverwaltungs-GmbH zur Windkraft Thüringen Verwaltungsgesellschaft mbH durch die Windkraft Thüringen Verwaltungs-GmbH

zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 20 Ablehnung: 5 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0905/2022

Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, Stadtwerke Nordhausen – Stadtwirtschaft GmbH, Badehaus Nordhausen GmbH, Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH, Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH und Energieversorgung Nordhausen GmbH

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 1) Als Aufsichtsratsmitglied in der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, Stadtwerke Nordhausen – Stadtwirtschaft GmbH, Badehaus Nordhausen GmbH und Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH wird

Frau Wilma Busch

gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH in Personalunion durch den Stadtrat bestimmt.

- 2) Als Aufsichtsratsmitglied in der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH wird

Frau Sylvia Spehr

gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH durch den Stadtrat bestimmt.

- 3) Als Aufsichtsratsmitglied in der Energieversorgung Nordhausen GmbH wird

Frau Ruth Hagene

gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Nordhausen GmbH durch den Stadtrat bestimmt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0901/2022

Benennung der Mitglieder der Ausschüsse und deren 1. und 2. Stellvertreter – 4. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 4. Änderung der Benennung der Mitglieder der Ausschüsse und deren 1. und 2. Stellvertreter wie folgt:

Hauptausschuss

<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
(Bündnis 90/Die Grünen) Sylvia Spehr	Ruth Hagene	Wilma Busch

Finanzausschuss

<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
(CDU) <u>Birgit Scholz</u>	<u>Michael Kramer</u>	Claudia Rheinländer
(Bündnis 90/Die Grünen) Sylvia Spehr	Wilma Busch	Ruth Hagene

Werkausschuss

<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
(Bündnis 90/Die Grünen) Wilma Busch	Sylvia Spehr	Ruth Hagene

Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus

<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
(Bündnis 90/Die Grünen) Wilma Busch	Ruth Hagene	Sylvia Spehr

Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport

<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
(Bündnis 90/Die Grünen) Ruth Hagene	Sylvia Spehr	Wilma Busch

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt

<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
(Die Linke) <u>Peter Uhley</u>	<u>Matthias Mitteldorf</u>	<u>Martina Degenhart</u>
(Die Linke) <u>Alexander Heiser</u>	<u>Martina Degenhart</u>	Matthias Mitteldorf
(Bündnis 90/Die Grünen) <u>Sylvia Spehr</u>	Wilma Busch	Ruth Hagene

Ausschuss für Stadtordnung und Ortsteile

<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
(Die Linke) <u>Martina Degenhart</u>	Konstanze Keller-Hoffmeister	Michael Mohr
(Bündnis 90/Die Grünen) Ruth Hagene	Wilma Busch	Sylvia Spehr

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0038/2019-2

Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt – 2. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt wie folgt:

Frau Caroline Rinke

wird anstelle von Herrn Jan Niklas Reiche auf Vorschlag der SPD-Fraktion in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0036/2019-4

Berufung von sachkundigen Bürgern in den Finanzausschuss – 4. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 4. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Finanzausschuss wie folgt:

Herr Dirk Schröter

wird anstelle von Frau Alexandra Rieger als sachkundiger Bürger in den Finanzausschuss berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0040/2019-2

Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus – 2. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus wie folgt:

Herr Lukas Lützel

wird anstelle von Herrn Dirk Schröter in den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0904/2022

Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Nordhausen zu den allgemeinen Planungsabsichten für die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 die Stellungnahme der Stadt Nordhausen zu den allgemeinen Planungsabsichten für die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP)
Die Stellungnahme ist als Anlage diesem Beschluss beigefügt.
- 10.2 Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme rechtzeitig vor Ablauf der Beteiligungsfrist bei der obersten Landesplanungsbehörde einzureichen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 23 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

Beschluss: BV/0829/2021

Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 5. Änderung (Sundhäuser See)

- 10.1 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nordhausen – 5. Änderung (Sundhäuser See) gemäß § 1 (3) und 2 (1) BauGB für den definierten räumlichen Geltungsbereich.
Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 63 ha und befindet sich östlich der Bundesstraße 4 (Helmestraße), südwestlich des Forellensees und nordwestlich der Betonstraße. Der Geltungsbereich der 5. Änderung (Sundhäuser See) des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen ist im Wesentlichen identisch mit der Fläche der aktuell wirksamen 1. Änderung (Sundhäuser See) des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen und stellt deren Änderung dar. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- 10.2 Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen. Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des o.g. Planverfahrens vorgesehen werden: Umweltprüfung und Erarbeitung des Umweltberichts sowie Einholen der Stellungnahmen der Fachbehörden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 18 Ablehnung: 0 Enthaltung: 8

Beschluss: BV/0872/2022**Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf sowie die öffentliche Auslegung zum Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle)**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) gemäß § 1 (3), § 2 (1) i.V.m. § 8 (3) BauGB für den dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von 6,3 ha und befindet sich westlich der Kernstadt Nordhausen sowie östlich des Ortsteiles Hesserode und umfasst die Flächen der Erdstoffdeponie zwischen dem Tierheim Nordhausen und dem ehemaligen Gelände der Service Gesellschaft des LK Nordhausen „Am Schorfe“, nördlich der Straße „Hinter der Steinmühle“. Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- 10.2 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) im dargestellten räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
Der Planentwurf und die Begründung liegen während der Stadtratssitzung aus.
- 10.3 Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP-NT 2012), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB und § 2a Satz 2 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen. Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass nur die erneute Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden vorgesehen ist.
- 10.4 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 12 Enthaltung: 7

Beschluss: BV/0873/2022**Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereiches, den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen wird erweitert (siehe Anlage Übersichtsplan).
- 10.2 Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. Der Planentwurf und die Begründung liegen während der Stadtratssitzung aus.
- 10.3 Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP-NT 2012), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB und § 2a Satz 2 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag sowie den eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.
Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass nur die erneute Einholung der Stellungnahme der Fachbehörden vorgesehen ist.
- 10.4 Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 13 Enthaltung: 6

Beschluss: BV/0876/2022**Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Sonderstandort Einzelhandel Hallesche Straße – Roßmannsbach“ der Stadt Nordhausen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Sonderstandort Einzelhandel Hallesche Straße – Roßmannsbach“ der Stadt Nordhausen soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung erfolgen.
- 10.2 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 „Sonderstandort Einzelhandel Hallesche Straße – Roßmannsbach“ der Stadt Nordhausen (BP Nr. 116) im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,8 ha und befindet sich zwischen der Halleschen Straße im Norden, dem Gelände des Stadtentwässerungsbetriebes (Kläranlage) im Westen und dem Roßmannsbach im Osten. Dabei umfasst der Geltungsbereich die Flächen des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 „Bei der Untersten Ölmühle“ der Stadt Nordhausen (VEP Nr. 4). Die Aufstellung des BP Nr. 116 ist somit als Änderung des VEP NR. 4 zu verstehen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen während der Stadtratssitzung aus.
- 10.3 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 23 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

Beschluss: BV/0893/2022**Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Hallesche Straße / Bielener Straße“ der Stadt Nordhausen**

- 10.1 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Abwägung der zum Entwurf der Aufhebungssatzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Hallesche Straße / Bielener Straße“ der Stadt Nordhausen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.
Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verwaltungsakte sowie diesem Beschluss bei.
- 10.2 Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Aufgrund des § 1 (8) und § 10 BauGB i.V.m. § 19 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Satzungsgebiet, welches sich in der Kernstadt Nordhausen befindet und im Wesentlichen die Flächen des Mercedes Autohauses der Autohaus Peter Gruppe nordwestlich des Kreuzungspunktes Hallesche Straße / Bielener Straße umfasst (siehe Übersichtsplan), den Aufhebungsentwurf als Satzung.
- 10.4 Die Begründung wird gebilligt. Die Aufhebungssatzung im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.
- 10.5 Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Hallesche Straße / Bielener Straße“ der Stadt Nordhausen bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist die Aufhebungssatzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0902/2022**Zweckvereinbarung E-Government Projekt: „Einführung Schulverwaltungssoftware“**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. die Aufhebung der BV/0612/2021 vom 05.05.2021.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung für die gemeinsame Abwicklung von geförderten E-Government-Projekten abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0870/2022

Vergabe von Bauleistungen: Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen; Los 320 – Bodenbelag

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters Nordhausen, Los 320 – Bodenbelag wird an die Firma Wohnfühlkonzepte GmbH aus 09557 Flöha-Falkenau in Höhe von 126.263,02 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter www.nordhausen.de/allris

Beschlüsse der 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 27. April 2022

Öffentlicher Teil:

Beschluss: ANT/0891/2022

Antrag der CDU-Fraktion vom 06.01.2022: Ermittlung der Kosten zur Herrichtung eines/einer genehmigungswürdigen Übergangs-/Fußgängerquerung der Straßenbahn in der Rautenstraße

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

In den vergangenen Tagen wurden die beiden Fußgängerüberquerungen in der Rautenstraße zwischen Buchhaus Rose und Stadterasse entfernt. Da eine weitere Querung auf dem langen Stück ratsam ist, stelle ich hiermit den Antrag, eine Kostenermittlung durchführen zu lassen, um einen genehmigungswürdigen Übergang, ungefähr auf der Hälfte der Strecke zwischen Buchhaus Rose und Stadterasse, herstellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: ANT/0916/2022

Antrag der FDP-Fraktion vom 22.02.2022: Erstellung einer Sportstättenkonzeption für die Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Für die in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen befindlichen Sportstätten wird eine Konzeption (Sportstättenentwicklungsplanung) bis spätestens Ende 2023 erstellt. Die für eine externe Expertise und konzeptionelle Vorarbeit notwendigen finanziellen Mittel (10.000 bis max. 20.000 Euro) finden im Finanzhaushalt 2023 der Stadt Nordhausen Berücksichtigung.

Die Konzeption soll enthalten:

1. Den aktuellen Stand bezüglich Anzahl und Auslastung der betroffenen Sportstätten
2. Eine Bestandsaufnahme des momentanen Renovierungsbedarfes inclusive einer Erhebung zurzeit ungenutzter bzw. stillgelegter Infrastruktur.
3. Eine Ermittlung des aktuellen und zukünftigen Bedarfs an Sportstätten unter Einbeziehung der in Nordhausen ansässigen Sportvereine, des Kreissportbundes Nordhausen sowie der Bevölkerung der Stadt
4. Die daraus erfolgende Erstellung einer Priorisierungsliste für zukünftige Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen von Sportstätten in der Stadt Nordhausen und ihren Ortsteilen

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: ANT/0927/2022

Antrag der AfD-Fraktion vom 10.03.2022: Instandhaltung Thomas-Mann-Haus

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen verpflichtet sich, notwendigste Instandhaltungsmaßnahmen des Thomas-Mann-Hauses sowie die Pflege seiner Außenanlage sicherzustellen.

Hierzu gehört die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel. Der Bauhof der Stadt Nordhausen kann entsprechend seinen Kapazitäten in die Maßnahmen einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 8 Ablehnung: 13 Enthaltung: 9

Beschluss: ANT/0967/2022

Antrag der SPD-Fraktion vom 11.04.2022: Missbilligung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Dem Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen wird wegen der Verletzung beamtenrechtlicher Treuepflichten, den Stadtrat zeitnah und umfassend zu informieren sowie Stadtratsbeschlüsse umzusetzen, im Verfahren zum Widerspruch gegen die Baugenehmigung für den Umbau des SB Warenhaus und Bau- und Gartenmarkt Herkules in der Gemeinde Harztor OT Niedersachswerfen die Missbilligung ausgesprochen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 18 Ablehnung: 4 Enthaltung: 7

Beschluss: BV/0937/2022

Kooperationsvereinbarung über die Finanzierung des Nahverkehrsplanes Landkreis und Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, der in der Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung über die Finanzierung des Nahverkehrsplanes Landkreis und Stadt Nordhausen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0971/2022

ÖPNV-Umsetzung 9-Euro-Ticket

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, der Ergänzung um Punkt 7.2 der Tarife- und Tarifbestimmungen für den Stadt- und Regionalverkehr der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH einschließlich der Bahnlinie nach Ilfeld vorsorglich wie folgt:

„Die VBN kann über einen befristeten Zeitraum bundes- und/oder landesweit geltende rabattierte ÖPNV-Tickets einführen, insofern ein gesonderter bundes- und/oder landesrechtlicher Rahmen dafür geschaffen ist.“

zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: ANT/0966/2022

Antrag der Fraktion Die Linke vom 12.04.2022: 0-Euro-Ticket für Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Verkehrsbetriebe Nordhausen bieten in ihrem Tarifgebiet, mindestens jedoch im Bereich des Stadtverkehr Nordhausen, das sogenannte „9-Euro-Ticket“ für 3 Monate kostenfrei an. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, rechtzeitig alle erforderlichen Schritte in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetriebe zu veranlassen, sofern es hierzu keine landeseinheitliche Regelung gibt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: 24 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0931/2022

Änderung und Anpassung der Tarife und Tarifbestimmungen für den Stadt- und Regionalverkehr der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH einschließlich der Bahnlinie nach Ilfeld zum 01.08.2022

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Beschlussvorlage BV/0881/2022 – Änderung und Anpassung der Tarife und Tarifbestimmungen für den öffentlichen Personennahverkehr zum 01.08.2022 wird aufgehoben.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH sowie der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH als Gesellschaftervertreter der Beschlussfassung über die Änderung und Anpassung der Tarife und Tarifbestimmungen gemäß Anlagen 1 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 20 Ablehnung: 0 Enthaltung: 10

Beschluss: BV/0932/2022

Aufhebung der Anweisung über die Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH der Aufhebung der Anweisung über die Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Nordhausen, rückwirkend zum 31.12.2021, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0933/2022

Aufhebung der Anweisung über die Durchführung des Bäderbetriebs in der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH der Aufhebung der Anweisung über die Durchführung des Bäderbetriebes in der Stadt Nordhausen vom 27.04.1999 sowie der 1. Änderung vom 09.10.2006, rückwirkend zum 31.12.2021, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0934/2022

Anpassung Eintrittspreise Badehaus und Freibadeeinrichtungen sowie Zeltplatzgebühren – kostenloser Besuch der Freibäder für Kinder und Jugendliche für das Jahr 2022 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH sowie in der Gesellschafterversammlung der Badehaus Nordhausen GmbH dem kostenlosen Besuch der Freibäder der Badehaus Nordhausen GmbH für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für alle Schüler und Inhaber des Nordhausen-Passes ab dem 01.07.2022 bis zum Ende der Freibadsaison 2022 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0920/2022

Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Als Aufsichtsratsmitglied in der Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen wird

Herr Andreas Trump

gem. § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages durch den Stadtrat bestimmt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0921/2022

Bestellung eines Stellvertreters des Verbandsrates für den Zweckverband „Nahverkehr Nordthüringen“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die Bestellung des Stellvertreters des Verbandsrates:

Herr Matthias Mitteldorf/Stellvertreter, Frau Sylvia Spehr

für das Verbandsratsmitglied Stadt Nordhausen im Zweckverband „Nahverkehr Nordthüringen“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24 Ablehnung: 3 Enthaltung: 3

Beschluss: BV/0039/2019-3

Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport – 2. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport wie folgt:

Frau Johanna Lautenbach

wird anstelle von Frau Birgit Scholz auf Vorschlag der CDU-Fraktion in den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0958/2022

5. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen wie folgt:

§ 13 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Abstimmung, offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten. Korrekturen zum Abstimmungsverhalten sind bis zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden möglich.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: ANT/0969/2022

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, CDU, Die Linke, FDP und SPD vom 12.04.2022: Gewährung einer Zuwendung an den Förderverein Park Hohenrode

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Der als Anlage beigefügte Antrag des Fördervereins Park Hohenrode e.V. wird bewilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird mit der unverzüglichen verwaltungsmäßigen Umsetzung insbesondere der Erteilung des Bescheides beauftragt.
3. Abweichend vom Antrag wird der Bewilligungszeitraum auf 1 Kalenderjahr ab Bewilligung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0938/2022

Förderung sozialer Einrichtungen in der Stadt Nordhausen im Jahr 2022 – Nordhäuser Tafel e.V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen fördert das soziale Projekt der

Nordhäuser Tafel e.V. für die „Lebensmittelversorgung bedürftiger Bürger“

gemäß dem Antrag vom 5. Oktober 2021 zur Erfüllung der Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach § 2 ThürKO im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 20.000 €.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0923/2022

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Nordhausen im Jahr 2022 – Zuschuss zum Projekt „Mitarbeiterin Kinder-Kirchen-Laden“ der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasii-Altendorf

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 14.500 auf Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasii-Altendorf vom 17.12.2021 für die Unterstützung des Projekts „Mitarbeiterin Kinder-Kirchen-Laden“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24 Ablehnung: 6 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0924/2022

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Nordhausen im Jahr 2022 – Zuschuss zum Projekt „Trainer Kinder- und Jugendzirkus Zappellini“ des studio 44 e.V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 17.000 € auf Antrag des studio 44 e.V. vom 13.01.2022 für die Unterstützung des Projekts „Trainer Kinder- und Jugendzirkus Zappellini.“

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 23 Ablehnung: 6 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0925/2022

Zuwendung Kreissportbund Nordhausen e.V. – Förderung des Engagements der ehrenamtlich tätigen lizenzierten Übungsleiter/innen der Nordhäuser Sportvereine im Jahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Gewährung einer freiwilligen Zuwendung an den Kreissportbund Nordhausen e.V. für die Förderung des Engagements der ehrenamtlich tätigen lizenzierten Übungsleiter/innen der Nordhäuser Sportvereine auf Grundlage der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach § 2 ThürKO.

Zu diesem Zweck wurden im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von 20.000 € zur Auszahlung bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0926/2022

Förderung des IFA-Museum Nordhausen am Harz e.V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Dem Verein IFA-Museum Nordhausen am Harz e.V. wird für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2022 eine Zuwendung für Miet- und Nebenkosten in Höhe von insgesamt 40.000 € gewährt.

Die Gewährung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Nordhausen und wird in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Rate in Höhe von 20.000 € wird nach Beschlussfassung im ersten Halbjahr 2022 ausgezahlt. Die zweite Rate in Höhe von 20.000 € wird im zweiten Halbjahr ausgezahlt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 19 Ablehnung: 0 Enthaltung: 11

Beschluss: BV/0930/2022

Förderung der kulturellen Jugendarbeit in der Stadt Nordhausen – Förderung der Jugendkunstschule Nordhausen e.V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die institutionelle Förderung der Jugendkunstschule Nordhausen e.V. für das Jahr 2022 in Höhe von 30.000 € als Festbetragsfinanzierung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0949/2022

Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Nordhausen zur Ergänzungsunterlage zum Rahmenbetriebsplan für den „Gips- und Anhydrittagebau Rottleberode /Alter Stolberg“ der Fa. Knauf

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

10.1 die Stellungnahme der Stadt Nordhausen zur Ergänzungsunterlage zum Rahmenbetriebsplan (2018) im Rahmen der Beteiligung im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den „Gips- und Anhydrittagebau

Rottleberode /Alter Stolberg“ der Fa. Knauf Deutsche Gipswerke KG (Gemarkung Stempeda, Stadt Nordhausen, Gemeinde Urbach)

Die Stellungnahme ist als Anlage 1 diesem Beschluss beigefügt.

- 10.2 Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme rechtzeitig vor Ablauf der Beteiligungsfrist beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) einzureichen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0941/2022

Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf sowie die öffentliche Auslegung zum Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 Der Beschluss BV/0872/2022 vom 23.02.2022 „Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf sowie die öffentliche Auslegung zum Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle)“ wird aufgehoben.
- 10.2 Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) gemäß § 1 (3), § 2 (1) i.V.m. § 8 (3) BauGB für den dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 6,3 ha und befindet sich westlich der Kernstadt Nordhausen sowie östlich des Ortsteiles Hesserode und umfasst die Fläche der Erdstoffdeponie zwischen dem Tierheim Nordhausen und dem ehemaligen Gelände der Service Gesellschaft des LK Nordhausen „Am Schorfe“, nördlich der Straße Hinter der Steinmühle. Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- 10.3 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) im dargestellten räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
Der Planentwurf und die Begründung liegen während der Stadtratssitzung aus.
- 10.4 Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP-NT2012), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB und § 2a Satz 2 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen. Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass nur die erneute Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden vorgesehen ist.
- 10.5 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen – 6. Änderung (Solarpark Hinter der Steinmühle) sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 15 Ablehnung: 12 Enthaltung: 1

Beschluss: BV/0942/2022

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 Der Beschluss BV/0873/2022 vom 23.02.2022 „Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereiches, den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen“ wird aufgehoben.
- 10.2 Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen wird erweitert (s. Anlage Übersichtsplan).
- 10.3 Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. Der Planentwurf und die Begründung liegen während der Stadtratssitzung aus.
- 10.4 Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP-NT2012), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB und § 2a Satz 2 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen

Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB. Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass nur die erneute Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden vorgesehen ist.

- 10.5 Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ der Stadt Nordhausen sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 16 Ablehnung: 11 Enthaltung: 1

Beschluss: BV/0943/2022

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 Die Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB. Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei.
- 10.2 Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Als umweltbezogene Informationen standen für das Planverfahren zur Verfügung:
- Regionalplan Nordthüringen RP-NT 2012,
 - wirksamer Flächennutzungsplan,
 - Sanierungsplan der Fa. GeoConsult mbH (Juni 2008),
 - Bescheid zur Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes vom Landratsamtes Nordhausen (August 2008),
 - Ergänzende Untersuchungen der Fa. GeoConsult mbH (Juni 2010),
 - Bescheid zur Verbindlichkeitserklärung des aktualisierten Sanierungsplanes vom Landratsamtes Nordhausen (Januar 2013),
 - Vergabe der Sanierungsarbeiten nach Ausschreibung an die Fa. RST Recycling Sanierung Thale GmbH (August 2014) sowie die Fa. Umweltschutz Ost GmbH aus Kriebitzsch (August 2015),
 - Abschluss der Bodensanierungsmaßnahmen (Oktober 2015),
 - Abschluss des nachsorgenden Grundwassermonitorings (November 2016),
 - Stellungnahmen der Fachbehörden.
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen erfolgt gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10 (4) BauGB.
- 10.5 Die Begründung wird gebilligt. Der Bebauungsplan im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.
- 10.6 Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeit eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0944/2022

Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 53 „An der alten Leipziger Straße“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 53 „An der alten Leipziger Straße“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen (BP Nr. 53) auf der Grundlage § 1 Abs. 3 und Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB. Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2 ha und befindet sich in der nördlichen Ortslage des Ortsteils Bielen. Nach Süden wird der Geltungsbereich durch die Nordhäuser Straße sowie nach Norden durch die Alte Leipziger Straße begrenzt. Dabei umfasst dieser im Wesentlichen die Fläche des

„Landgasthof Zur Goldenen Aue“ im östlichen Teilbereich und Wohnbebauung im westlichen Teilbereich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0950/2022

Ausbauprogramm für den grundhaften Ausbau der Riemannstraße

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

den grundhaften Ausbau der Riemannstraße von der Einmündung Wallrothstraße bis zur Einmündung Alexander-Puschkin-Straße, gemäß beigefügten Lageplan, aufgeteilt in Fahrbahn, Gehwege, Parkstreifen, Radweg sowie Baumstreifen.

Die Straße verläuft in Nord-Süd-Richtung und der Verkehrsraum wird von West nach Ost folgendermaßen aufgeteilt: Auf der westlichen Seite wird ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m, gefolgt von einem 1,50 m breiten Baumstreifen/Grünstreifen angelegt. In diesem Grünstreifen wird die DIN-gerechte Beleuchtung angelegt. Die Fahrbahn selbst erhält eine Breite von 6,00 m, welche für den bergabfahrenden Radfahrer eine Piktogrammspur beinhaltet. An der östlichen Seite der Fahrbahn grenzt ein Parkstreifen mit einer Breite von 2,00 m an. Dieser wird gefolgt von einem 0,75 m breiten Sicherheitsstreifen. Weiter in östlicher Richtung folgt ein Radweg mit einer Breite von 1,00 m und ein Gehweg inkl. Sicherheitsstreifen zum Radweg mit einer Breite von 1,75 m (je nach Grundstücksgrenze).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0951/2022

Ausbauprogramm für den grundhaften Ausbau der Elisabethstraße im Bereich der Buswendeschleife

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

den grundhaften Ausbau der Buswendeschleife Elisabethstraße gemäß beiliegendem Lageplan.

Die Fahrbahn mit einer Breite von 7,50 m sowie ein einseitiger Gehweg mit einer Breite von 1,90 m, drei Stellplätze und eine Grüninsel werden errichtet. Die Straßenbeleuchtungseinrichtung in diesem Bereich wird gemäß DIN EN 13201 erneuert.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0952/2022

Ausbauprogramm für den grundhaften Ausbau der Wiedigsburg sowie der Rosengasse im Abschnitt zwischen der Wiedigsburg und der Rosenmühle

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

den grundhaften Ausbau der „Wiedigsburg“ und der Rosengasse ab der Einmündung Kreuzungsbereich Hohensteinerstraße bis auf Höhe des Grundstücks Rosengasse Nr. 2 gemäß beiliegendem Lageplan.

Auf der Westseite der Wiedigsburg wird entlang des Herder-Gymnasiums ein mindestens 2,50 m breiter Gehweg errichtet. Die daran grenzende Fahrbahn hat eine Breite von mindestens 5,50 m, auf der Ostseite der Wiedigsburg werden Parkflächen zum senkrecht Aufparken mit einer Tiefe von 5,00 m und einer Breite von 2,50 m entstehen. Des Weiteren wird am nördlichen Ende der Wiedigsburg eine Aufenthaltsfläche entstehen, welche sich bis in die Rosengasse fortsetzt. In diesem Bereich befindet sich auch die Zufahrt zum Herder-Gymnasium. Im Norden der Rosengasse entsteht ein 2,50 m breiter Fußweg. An diesen schließt südlich ein Parkstreifen zum schräg Aufparken an mit einer Tiefe von 5,15 m (inkl. Überhangstreifen). Die Fahrbahn selbst hat eine Breite von ebenfalls 5,50 m (analog Wiedigsburg). Auf der Südseite der Rosengasse befindet sich ein Gehweg mit einer mittleren Breite von 2,00 m. Die Verbindung Richtung Altendorf wird als Geh-/Radweg mit einer Breite von 2,50 m hergestellt, wobei zum Mühlgraben hin ein Verweilbereich entstehen wird.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0717/2021-1

1. Änderung des Beschlusses BV/0717/2021: Ausbauprogramm und Abschnittbildung der „Am Hagenberg“ 1. und 2. Teilabschnitt

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die erstmalige, endgültige Herstellung der Straße „Am Hagenberg“ in Nordhausen teils als Mischverkehrsfläche (im anliegenden Lageplan grün schraffiert) und teils als Einbahnstraße mit einseitigem Gehweg (im anliegenden Lageplan blau schraffiert) einschließlich der Oberflächenentwässerung. Die befahrbaren Verkehrsflächen erfolgen in Asphaltbauweise und die befestigten Seitenbereiche sowie der Gehweg in Pflasterbauweise.

Im Bereich der Mischverkehrsfläche beträgt die geplante Straßenbreite 5,50 m, im Bereich der Einbahnstraße 3,50m. Im Osten der Straße „Am Hagenberg“ wird ein Wendehammer mit einem Radius von 6,00 m errichtet.

Im Ausbaubereich der Einbahnstraße wird ein überfahrbarer Gehweg mit einer Breite von 1,00 m bis 1,35 m hergestellt.

Die vorhandene Beleuchtungsanlage wird entsprechend DIN EN 13201 erneuert.
Weiter beschließt der Stadtrat der Stadt Nordhausen, die Abschnittsbildung gemäß der roten Umrandung im beiliegenden Lageplan.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0959/2022

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Einziehungsverfügung – Hüpedenweg (Teilfläche)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz werden zwei Teilflächen aus dem Flurstück 126/10, Flur 6 in der Gemarkung Nordhausen, wie im Lageplan ersichtlich (rot gekennzeichnet), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße eingezogen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0960/2022

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Einziehungsverfügung – An der Bleiche (Teilfläche)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz wird eine Teilfläche aus dem Flurstück 48/3, Flur 6 in der Gemarkung Nordhausen, wie im Lageplan ersichtlich (rot gekennzeichnet), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße eingezogen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0961/2022

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Einziehungsverfügung – Pestalozzistraße (Teilfläche)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz wird eine Teilfläche aus dem Flurstück 76/8, Flur 6 in der Gemarkung Nordhausen, wie im Lageplan ersichtlich (rot gekennzeichnet), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße eingezogen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0953/2022

Vergabe von Bauleistungen: Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen – Los 319 Malerarbeiten

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters Nordhausen, Los 319 – Malerarbeiten wird an die Firma Roland Malerwerkstätten GmbH, Straße der Genossenschaften 99 in 99734 Nordhausen in Höhe von 275.758,70 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0954/2022

Vergabe von Bauleistungen: Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen – Los 417 Kältetechnische Anlagen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters Nordhausen, Los 417 – Kältetechnische Anlagen wird an die Firma Heiztechnik Mühlhausen GmbH, Windeberger Landstraße 36 in 99974 Mühlhausen in Höhe von 200.330,65 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24 Ablehnung: 5 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0956/2022

Abschluss eines Nutzungsvertrages für das Objekt Rudolf-Breitscheid-Straße 7 in Nordhausen mit dem Landkreis Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Abschluss des anliegenden Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Nordhausen und dem Landkreis Nordhausen für das Objekt Rudolf-Breitscheid-Straße 7 in Nordhausen wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0957/2022

Abschluss eines Mietvertrages über die Aufschaltung der Berufsfeuerwehr, Zorgestraße 1 in Nordhausen zur BOSCH Notruf- und Serviceleitstelle

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen schließt mit der Firma

BOSCH Sicherheitssysteme GmbH, Robert-Bosch-Ring 5-7, 85630 Grasbrunn

den als Anlage beigefügten Mietvertrag über die Aufstellung der Berufsfeuerwehr, Zorgestraße 1 in Nordhausen zur BOSCH Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter www.nordhausen.de/allris

52. ROLANDSFEST

10.-12. Juni 2022

1095 Jahre Nordhausen

mit Festumzug am Sonntag ab 14 Uhr



Nordhausen am Harz

Foto: Christoph Keil

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696-242 **Internet:** www.nordhausen.de,

E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter

www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht.